



AUSFERTIGUNG
VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 A 30/07 DE

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Joachim H
Dorfstraße 12,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Friedrich,
Leipziger Straße 65, 06905 Bad Schmiedeberg, - 62/06F09 -

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Anhalt –, vertreten durch den Präsidenten, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, - 32.2_05313N_R12-02-2007 -

Beklagten,

Beigeladen:

1. Frau Lisettchen S.
 2. Herr Rudolf S
- beide wohnhaft: Dorfstraße 11,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwältin Leonhardt,
Bahnhofstraße 7a, 06749 Bitterfeld, - 8/07L17 re -

Streitgegenstand: Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - am 30. April 2007 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihm wird zur Wahrnehmung seiner Rechte Frau Rechtsanwältin Friedrich, Bad Schmiedeberg, beigeordnet.

G r ü n d e :

Auf seinen Antrag ist dem Kläger Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil er glaubhaft gemacht hat, nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage zu sein, die Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen und die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. §§ 166 VwGO, 114 ZPO).

Die zulässige Klage wird voraussichtlich Erfolg haben, weil der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Rechtsgrundlage für den Bescheid vom 13. Dezember 2006, mit dem der Beklagte dem Kläger die Fortführung der Liegenschaftskarte bekannt gab, ist § 12 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA. Danach sind Liegenschaften im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte nachzuweisen. Dem genügt der Bescheid des Beklagten und die ihm beigelegte Liegenschaftskarte vom 14. Dezember 2006 indes bereits deshalb nicht, weil die dort getroffenen feststellenden Regelungen zu unbestimmt i. S. d. § 37 Abs. 1 VwVfG sind. Zwar ist der Beklagte im Grundsatz zutreffend davon ausgegangen, dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze mit einem besonderen Vermerk zu versehen ist, der verdeutlicht, dass es sich um eine streitige Grenze handelt (vgl. § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA), weil die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze im Grenzfeststellungsverfahren nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden konnte. Wegen der Einzelheiten wird auf die Feststellungen in dem Urteil der Kammer vom 14. Juli 2006 – 1 A 349/04 DE – verwiesen. Zwar hat der Beklagte die Grenzlinie zwischen den Flurstücken 426 und 427 beginnend von dem Grenzpunkt zum Flurstück 351 in westlicher Richtung und sodann in einem Winkel von etwa 90° in nördlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des vom Kläger genutzten Schuppens als gestrichelte Linie und damit nach den Erläuterungen auf der Rückseite der Liegenschaftskarte als streitige Flurstücksgrenze dargestellt. Unklar ist indes, ob dies auch für die Grenzlinie von der nordöstlichen zur nordwestlichen Gebäudeecke des Schuppens sowie den sich daran anschließenden Versprung in nördlicher Richtung und die Linie in westlicher Richtung entlang des Scheunengebäudes bis zum nächsten Grenzpunkt gelten soll. Streitig ist die Grenze nämlich auch und gerade in diesem Bereich. Wenn man davon ausginge, dass diese Teile der Flurstücksgrenzen nicht als streitige Flurstücksgrenzen dargestellt sein wollen, so wäre der Bescheid inhaltlich rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten, weil es sich bei diesen Teilen der Flurstücksgrenze um eine streitige Grenze im Sinne des § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 DVO VermKatG LSA handelt.

Kosten werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

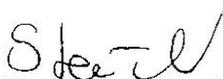
Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 3 der Zivilprozessordnung die Beschwerde der Staatskasse statthaft.

Engels

Ausgefertigt:

Dessau, den 02. Mai 2007


(Steinbauer) Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

